## Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 10. August 1961

8. Stück

10. Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1961).

	10.	Tarifoost	Arbeitsleisrung	Preis
	dnung des Landeshauptmannes vom		V. Kochherde	Schilling
	li 1961, betreffend den Maximaltarif		Einmalige Reinigung:	
rur a	as Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1961).	8	Eines Herdes ohne oder mit 1 Brat-	
A¢	`		rohr	1.20
	Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbe- ng wird verordnet:		Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasserschiff	2*40
	<b>§ 1</b>	10	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder	2010
der U	Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung msatzsteuer und der Stempelgebühr höch- olgende Preise verlangt werden:		mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	
Tarifpost	* ·	1 -	VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauch-	
,	in Schilling		züge, Rauch- und Abgasrohre	
	I. Enge Rauch- und Abgasfänge		Einmalige Reinigung:	
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme	12	Eines gemauerten schliefbaren Rauchkanales bis zu 1 m² Quer-	ı
	der Ablagerungen 2'65	12.	schnitt für jeden Meter Mit einem Querschnitt über 1 m²	4'40
	II. Bastardrauchfänge	13	Eines gemauerten engen Rauchka-	
2	Einmalige Reinigung für jedes		nales, einer Poterie, eines Rauch-	
	Stück einschließlich der Entnahme		fangaufsatzes und sonstiger Rauch-	
	der Ablagerungen 4'80		und Abgasrohre einschließlich der	
	YET CLASS IN THE STATE OF THE S		Einmündungsstellen für jeden Meter	
	III. Schliefbare Rauchfänge	14	Einer Rauch- oder Abgaseinmün-	
3	Einmalige Reinigung für jedes		dungsstelle, wenn nicht gleichzeitig	
	Stück einschließlich der Entnahme		eine Reinigung des Rauch- oder	
4	der Ablagerungen	15	Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück	
,	rungen von der Rauchfangsohle	13	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Hei-	
	(ohne Durchsteigen des Rauch-		zung für den m² Heizsläche	
	fanges) 1'50		VII. Wasch- und Kochkessel	
	TST CARLETT D Little		Einmalige Reinigung:	
	IV. Schliefbare Rauchfänge für größere Feuerungen	16	Eines gewöhnlichen Waschkessels	1'50
		17	Eines Kochkessels in Gewerbebetrie-	
	Einmalige Reinigung für jeden Meter:		ben (gewerblichen Küchen, Selchen	
		1.0	usw.)	
5 6	Eines Rauchfanges mit Steigeisen 2'20 Eines Rauchfanges ohne Steigeisen 3'50	18	Eines Kochkessels mit einem Durch- messer von mehr als 2 m für den m <sup>2</sup>	
7	Eines Rauchfanges mit einer lichten	l	Kehrstäche	3'05
	Weite über 150 cm 5'25	Į	VIII. Verschiedenes	<i>5 45</i>
	Größere Feuerungen sind Herde	19	Einmalige Reinigung eines eisernen	١,
	mit mehr als 3 Bratrohren oder mit	1 20	Zimmerofens ohne Rauchrohr	
	mehr als 2 Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und son-	20	Einmalige Reinigung einer Selch- kammer für den m² Kehrsläche	
	stige Feuerungen mit einem An-	21	Einmaliges Belehmen eines schlief-	
	schlußwert von über 35.000 kcal/h.		baren Rauchfanges oder einer Selch-	

30			
Tarifpost	Arbeitsleistung in	Preis Schilling	(2) Bei einz
	kammer samt vorausgegangener Reinigung und Beigabe des Mate- rials für den m² Kehrfläche	7'30	gruppen bis 2 die vom näc 500 m entfern
22	Einmaliges Abziehen eines Rauchfanges	8.75	beitsstunden) Entgelt ist vo
23	Einmaliges gleichenweises Abziehen von engen Rauchfängen in Neu-		stände aufzut
	bauten für eine Gleiche je Rauch- fang	4.80	Zuschläge z den Fällen zu
24	Vorschriftsmäßige dauerhafte Bezeichnung eines Rauchfangputztür-		1. Für Keh die wegen der
25	chens samt Beigabe des Materials Augenscheinliche Überprüfung des	7:30	gleichzeitig b Hause vorgen
	Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrverord-		Kehrungen, w Kehrverordnu
	nung)	je-	Grundlage be überschreiten
•	711 1-1 VVI 117 1 77 1	weiligen Kehr- kosten	genommen w
26	Jährliche Überprüfung eines Kehrgegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teil-	ar. :.	wendigerweise nommen Lehr maße der Ent 2. Ein Zuse
	satz der Wiener Kehrverordnung)	weiligen Kehr- kosten	Kehrungen vo Weite über 8
27	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Druck-		Rauchrohren, gegenstände F
	proben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauch-		gleichartige gro
	fanges oder einer Selchkammer für jede Stunde Arbeitsleistung für den		geschlossen sin 3. Ein Zusch
	Unternehmer (Geschäftsführer) 3	31.00	Überstunden a
	für jeden hiezu notwendigerweise verwendeten Gehilfen	23.00	und gesetzlich Tagen in der
	IX. Spezialrauchfänge Einmalige Reinigung:		des nächsten 4. Ein Zusch
28	Eines Abgassammlers mit Metall-		Überstunden lichen Feiertag
	rohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	6.80	
28 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	10.50	Die Inhaber Rauchfangkeh
29	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Rauchfanges aus Formstein in		Berechnungsbl der Kehrunge
	Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	9.20	des betreffend
29 a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	,	periode zu ers
(2) Ein angefangener Meter oder Quadratmeter gilt als ganzer, wenn er die Hälfte der Maßein-			Übertretung den Bestimmu
heit er	reicht, jedoch umfaßt ein Kehrgegen	stand	

§ 2

mindestens eine Maßeinheit.

(1) Für Häuser mit weniger als vier Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 6'50 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 Kehrgegenständen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

§ 3

Zuschläge zu den Preisansätzen sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Arbeitskraft (ausgenommen Lehrlinge) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einer lichten Weite über 80 cm, von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen ab 1000 Uhr, an Sonnund gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 1800 Uhr und 600 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 1800 Uhr geleistet werden.

\$ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

6 8

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 24, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ionas

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Osterreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.